

# Landratsamt Altötting

Sg. 22-33-D01-G1/22

## Öffentliche Bekanntmachung

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);  
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Vorhaben der Firma Bio Steam Gendorf GmbH, Industrieparkstr. 1, 84508 Burgkirchen:  
D01 – Energieversorgungsanlage;**

Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Energieversorgungsanlage (Biomasse-Heizkraftwerk) zur thermischen Verwertung von Biobrennstoffen auf dem Grundstück der Fl.- Nr. 772/0, der Gemarkung Burgkirchen a. d. Alz

---

Die neu gegründete Firma Bio Steam Gendorf GmbH beabsichtigt, am o. g. Standort (östlicher Rand des Chemieparks Gendorf) eine Energieversorgungsanlage zur Verwertung von Biobrennstoffen zu errichten und zu betreiben. Die Biobrennstoffe (Restholz, Altholz und Holzabfälle, überwiegend land- und forstwirtschaftlicher Ursprungs nach § 2 Abs. 4 der 13. BImSchV) werden per Lkw angeliefert, in den Bunker der Brennstofflagerhalle entladen und mittels Brückenkrananlagen mit Greifer zur Brennstoffaufbereitungsanlage und nach Aufbereitung zum Kesselhaus transportiert.

Kernstück der Anlage ist eine Rostfeuerung mit Dampferzeugung mit einer Feuerungswärmeleistung von 90 MW. Der in der Kesselanlage erzeugte Dampf wird in die Dampfturbine zur Stromerzeugung geleitet. Aus der Dampfturbine wird durch Entnahme- und Anzapfstellen Mitteldruck- und Niederdruckdampf erzeugt, der in das Werksnetz des Chemieparks eingespeist wird. Der restliche Dampf aus der Dampfturbine (Abdampf) wird im Luftkondensator auskondensiert. Der erzeugte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist.

Das Vorhaben ist immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig nach § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Es handelt sich um eine Anlage zur Erzeugung von Wärme, Prozessdampf und Strom - **Nr. 1.1 (G, E)**, sowie eine Anlage zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen durch thermisches Verfahren - **Nr. 8.1.1.3 (G, E)**, sowie eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Stoffen - **Nr. 8.12.2 (V)**, sowie eine Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen **Nr. 8.11.2.3 (G, E)** und eine Anlage zur Lagerung von Stoffen oder Gemischen - **Nr. 9.1.1.1** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Es wurde ein entsprechender Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gestellt.

Das Landratsamt Altötting, Sachgebiet 22, ist für die Erteilung der beantragten Genehmigung zuständig und führt das Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10, 13 BImSchG und § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV unter Beteiligung der Öffentlichkeit durch. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende Entscheidungen mit ein.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlage unterliegt auch den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß §§ 4, 5, 6 UVPG i. V. m. Nr. 8.1.1.2 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen. Der Scoping-Termin zur Festlegung des Untersuchungsrahmens gemäß § 15 UVPG wurde am 05.04.2022 durchgeführt; TÜV-Süd hat hierzu den **Umweltbericht (§ 16 UVPG)** am 07.12.2022 erstellt. Als Ergebnis wird abschließend festgestellt, dass bei antragsgemäßer Ausführung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind. Die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens mit entsprechender Fachstellenbeteiligung nach § 17 UVPG, mit Öffentlichkeitsbeteiligung § 18 UVPG durchgeführt.

Diese Feststellung der UVP-Pflicht, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG) und wird hiermit nach § 19 UVPG bekannt gegeben.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Der Genehmigungsantrag, die von der Firma Bio Steam GmbH vorgelegten Antragsunterlagen - soweit sie keine Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten -, der UVP-Bericht - sowie die entscheidungserheblichen Gutachten und Empfehlungen liegen in der Zeit vom

**27.12.2022 bis einschließlich 26.01.2023**

bei folgenden Behörden während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus:

- **Landratsamt Altötting**, Bahnhofstr. 13, 84503 Altötting, 1. Stock, Zimmer S109, Tel. 08671/502-727
- **Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz**, Max-Plank-Platz 5, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, Bauverwaltung, 1. OG, Zimmer 18, Tel. 08679/309-171

Nach Möglichkeit wird vor Einsichtnahme um Terminabstimmung unter den vorgenannten Telefonnummern gebeten. Auf Anforderung kann eine Kurzbeschreibung des Vorhabens überlassen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Altötting oder bei der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz erhoben werden. Die Einwendungsfrist endet somit am **27.02.2023**.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben werden. Die Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendungen unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen können im Rahmen eines Erörterungstermins behandelt werden. Der **Erörterungstermin** wird gegebenenfalls am **Donnerstag, 23.03.2023** in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zi.-Nr. SE 08 (Erdgeschoss) stattfinden.

Die Durchführung des Erörterungstermins steht gem. § 10 Abs. 6 BImSchG im Ermessen des Landratsamtes. Falls der Termin nicht stattfindet, wird dies nach dem Ende der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Findet ein Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Altötting, 16.12.2022

  
Bernhart